STADT BAD DOBERAN
BV/289/23
Beschlussvorlage
öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt *Einreicher:*	04.05.2023

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	23.05.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	26.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Doberan.

Die Satzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer letzten Sitzung nach Vorberatung durch die Ausschüsse die Kriterien für die Änderung der Gestaltungssatzung im Hinblick auf die Erleichterung zur Nutzung regenerativer Energiegewinnungsanlagen festgelegt. Die festgelegten Änderungen wurden in die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltung eingearbeitet. Ergänzend wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, Kleinwindkraftanlagen im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung auszuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	x
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	

Deckungsvorschlag	
Mittel stehen **nicht** zur Verfügung	

Anlage/n

1	1. Änderung der Gestaltungssatzung (öffentlich)

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2022 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S 467) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan in ihrer Sitzung am 26.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan beschlossen:

§ 1
Änderung der Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan vom 25.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird „und Energiegewinnungsanlagen“ gestrichen.

2. In § 9 Abs. 5 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Regelungen gelten nicht für regenerative Energiegewinnungsanlagen mit all ihren Bauteilen und Elementen.“

3. § 9 Abs. 6 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Dachaufbauten, mit Ausnahme von regenerativen Energiegewinnungsanlagen mit all ihren Bauteilen und Elementen, müssen sich auf die Achsen der Fenster im Erd- beziehungsweise Obergeschoss beziehen.“

4. § 9 Abs. 13 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Sonnenkollektoren, Solarzellen, Photovoltaikanlagen und andere regenerative Energiegewinnungsanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäuden in einem Denkmalbereich sind nur mit Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zulässig.

Im übrigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind regenerative Energiegewinnungsanlagen auf Dächern allgemein zulässig, wenn sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

Vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum einsehbare regenerative Energiegewinnungsanlagen auf Dächern können zugelassen werden, wenn eine ausgewogene Lösung zwischen technischen Anforderungen und Gestaltung - beispielsweise durch Anpassung der Module an die Dachfarbe, matte entspiegelte Oberflächen, dem Dach nahe Installation, Aufnahme der Dachneigung, bei Verwendung von Rahmen ebenfalls Anpassung an die Dachfarbe, geordnete geometrischen Formen der

Anlagen oder vollständige Integration in das Dach – herbeigeführt wird. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch das Amt für Stadtentwicklung und Umwelt.

Bei Flachdächern sind regenerative Energiegewinnungsanlagen grundsätzlich zulässig. Bei Einsehbarkeit der Anlagen vom öffentlichen Straßenraum dürfen Aufständerungen 30 Grad Neigung bezogen auf die Horizontale bzw. 1 m über Oberkante Dach nicht überschreiten.

Kleinwindkraftanlagen sind im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung unzulässig“

5. In § 13 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„Regenerative Energiegewinnungsanlagen an Fassaden denkmalgeschützter Gebäude oder Gebäuden in einem Denkmalbereich sind nur mit Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zulässig.

Im übrigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind regenerative Energiegewinnungsanlagen an Fassaden allgemein zulässig, wenn sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind oder vollständig in diese integriert sind (z.B. als Brüstung dienende Solarglasbalkongeländer).

Sind geplante regenerative Energiegewinnungsanlagen an Fassaden vom öffentlichen Straßenraum einsehbar und nicht vollständig in diese integriert, so sind sie nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch das Amt für Stadtentwicklung und Umwelt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den

Arenz
Bürgermeister